



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

| ANLEITUNG

zur Erstellung eines Anerkennungsgesuches für Hochschuldiplome für Lehrkräfte der Sekundarstufe I

**EDK-Kommission für die Anerkennung der Hochschuldiplome für Lehrkräfte der
Sekundarstufe I**

Bern, 7. Februar 2008

Generalsekretariat | Secrétariat général

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 660, CH-3000 Bern 7 | T: +41 (0)31 309 51 11, F: +41 (0)31 309 51 50, www.edk.ch, edk@edk.ch

IDES Informationszentrum | Centre d'information | T: +41 (0)31 309 51 00, F: +41 (0)31 309 51 10, ides@edk.ch

ERLÄUTERUNGEN

1. Erstellen des Gesuchs

1.1 Grundsatz

Gesuchsteller ist der Trägerkanton. Wo mehrere Kantone beteiligt sind, ist es den Kantonen überlassen, welcher von ihnen das Gesuch einreichen soll.

Das Gesuch ist an das EDK-Sekretariat, Postfach 660, 3000 Bern 7, zu richten.

Das EDK-Sekretariat leitet das Gesuch an die zuständige Anerkennungskommission weiter.

1.2 Rechtsgrundlage des Verfahrens

Die Rechtsgrundlage des Verfahrens ist das Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 26. August 1999 mit den Änderungen vom 28. Oktober 2005.¹ Mit dem Verfahren wird geprüft, ob die Diplome den im Anerkennungsreglement festgelegten Mindestanforderungen entsprechen.²

1.3 Inhalt und Gliederung des Gesuches

Das Gesuch besteht aus einem Schreiben des Gesuchstellers, welches das Anerkennungsbegehren enthält und einem Dossier, das gemäss den nachfolgenden Deckblättern (Seiten 4ff.) mit Angaben und Dokumenten zu folgenden Teil-Bereichen zusammenzustellen ist:

- 1 Allgemeine Angaben zur Ausbildungsinstitution
- 2 Ziele und Inhalte der Ausbildung
- 3 Ausbildungsstruktur/Zulassungsvoraussetzungen
- 4 Praxisausbildung
- 5 Ausbildungsumfang
- 6 Dozentinnen und Dozenten
- 7 Praxislehrpersonen
- 8 Diplomreglement / Prüfungsverfahren
- 9 Diplomurkunde

Die Bearbeitung des Gesuchs wird durch die Beachtung der festgelegten Reihenfolge wesentlich erleichtert.

1.4 Anzahl der einzureichenden Exemplare

Das Dossier ist in 5-facher Ausführung einzureichen.

¹ Das Reglement ist abrufbar unter: http://edudoc.ch/record/29978/files/Regl_SekI_d.pdf

² vgl. Art. 1 des Anerkennungsreglements: „Kantonale oder kantonal anerkannte Hochschuldiplome für Lehrkräfte der Sekundarstufe I werden von der EDK anerkannt, wenn sie die in diesem Reglement festgelegten Mindestanforderungen erfüllen.“

2. Verfahrensverlauf

Verfahrensschritt	Kanton	EDK-Sekretariat	Anerkennungskommission (AK)	Ausschuss der AK	EDK-Vorstand	Datum
01 Einreichung des Gesuches an das EDK-Sekretariat						
02 Weiterleitung des Gesuchs an die Anerkennungskommission						
03 Einreichung allfälliger Ergänzungen an das EDK-Sekretariat						
04 Weiterleitung der Ergänzungen an die Anerkennungskommission						
05 Inhaltliche/Fachliche Prüfung, Einholen ergänzender Informationen						
06 Besuch der Ausbildungsinstitution durch einen Ausschuss der AK unter Beizug einer/s ausländischen Expertin/en						
07 Sachliche Prüfung, Erarbeiten des Berichts						
08 Bericht der AK an Kanton zur Stellungnahme (z.K. an Ausbildungsinstitution)						
09 Stellungnahme des Kantons zum Bericht an AK						
10 Schlussredaktion Anerkennungsbericht unter Einbezug der Stellungnahme des Kantons						
11 Verabschiedung Anerkennungsbericht samt Antrag an den EDK Vorstand						
12 Einreichung Anerkennungsbericht an den EDK-Vorstand						
13 Entscheidung durch den EDK-Vorstand						
14 Zustellung des Entscheids an Kanton						
15 Eintrag ins Verzeichnis der EDK-anerkannten Diplome im pädagogischen und pädagogisch-therapeutischen Bereich						
16 Einreichung von Unterlagen zur Erfüllung allfälliger Auflagen						
17 Beschluss des EDK-Vorstands über die Erfüllung der Auflagen zur definitiven Anerkennung						

Das Verfahren zur **periodischen Überprüfung** der Anerkennungs Voraussetzungen gemäss Art. 13 des Anerkennungsreglements verläuft analog zum oben beschriebenen Anerkennungsverfahren bei einer Erstanerkennung. Die Kommission behält sich ausdrücklich vor, auch im Falle der periodischen Überprüfung einen Besuch der Ausbildungsinstitution durchzuführen. Sie entscheidet aufgrund der Prüfung der Gesuchsunterlagen, ob ein Evaluationsbesuch realisiert wird.

3. Hinweise zum Raster für das Anerkennungs gesuch

Der Raster für das Anerkennungs gesuch ist wie folgt gegliedert:

Unterlagen / Dokumente / Zusammenstellungen (obligatorisch / fakultativ)
<p><input checked="" type="checkbox"/> obligatorisch beizulegende Dokumente</p> <p><input type="checkbox"/> Nennung fakultativer Beilagen: Die Nennung dieser fakultativen Beilagen ist nicht abschliessend. Selbstverständlich können weitere themenspezifische Unterlagen beigelegt werden, die wichtige ergänzende Informationen liefern.</p>

In der anschliessenden Tabelle sind die Artikel des Anerkennungsreglements zitiert, auf welche sich der jeweilige Themenkreis bezieht.

Durch das Einhalten der vorgegebenen Struktur erleichtern Sie die Arbeit der Anerkennungskommission ganz wesentlich. **Besten Dank!**

Anerkennungsgesuch für Hochschuldiplome für Lehrkräfte der Sekundarstufe I

DECKBLATT 1

ALLGEMEINE ANGABEN ZUR AUSBILDUNGSINSTITUTION

Unterlagen / Dokumente / Zusammenstellungen (obligatorisch / fakultativ)

- ✓ **Dokument, in welchem der Name / die Bezeichnung der Institution sowie die Trägerschaft der Ausbildungsinstitution ausgewiesen ist.**
- ✓ **Rechtliche Grundlage, welche zum Ausstellen von kantonalen oder kantonal anerkannten Diplomen berechtigt.**
- Leitbild
- Informationsbroschüre / Prospekt über die Ausbildungsstätte
- neuere Jahresberichte
- historische Angaben zur Institution
-

Art. 2 *Geltungsbereich*

Dieses Reglement bezieht sich auf Lehrdiplome, die

- a) den Abschluss der Ausbildung an einer Hochschule bezeugen und
- b) die Befähigung ausweisen, als Lehrkraft der Sekundarstufe I zu unterrichten.

Anerkennungsgesuch für Hochschuldiplome für Lehrkräfte der Sekundarstufe I

DECKBLATT 2

ZIELE UND INHALTE DER AUSBILDUNG

Unterlagen / Dokumente / Zusammenstellungen (obligatorisch / fakultativ)

✓ **Studienplan (einschliesslich Nachweis, dass der Studienplan vom Kanton resp. von mehreren Kantonen erlassen oder genehmigt worden ist).**

- Ausbildungsreglement(e)
- Weitere Dokumente, welche über Ziele und Inhalte der Ausbildung Auskunft geben.
- Weitere Dokumente, welche über die Evaluation der Ausbildungsziele Auskunft geben.
-

Art. 3 Ziel

¹Die Ausbildung vermittelt Wissens- und Handlungskompetenzen für die Erziehung und Bildung von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I in den im Anhang festgelegten Unterrichtsfächern.³

²Die Ausbildung befähigt die Diplomierten insbesondere,

- a. den Unterricht im Rahmen der geltenden Lehrpläne zu planen und unter Berücksichtigung interdisziplinärer Gesichtspunkte zu gestalten,
- b. die Schülerinnen und Schüler in ihrer Berufsfindung zu unterstützen und auf den Übergang in eine berufliche Ausbildung oder in eine weiterführende Schule vorzubereiten,
- c. die schulischen Fähigkeiten und Leistungen der Schülerinnen und Schüler zu beurteilen,
- d. mit anderen Lehrpersonen, der Schulleitung, den Eltern und den Behörden zusammenzuarbeiten,
- e. an der Entwicklung und Realisierung von pädagogischen Projekten mitzuarbeiten und
- f. ihre eigene Arbeit zu evaluieren und die eigene Weiter- und Zusatzausbildung zu planen.

Art. 5 Ausbildungsmerkmale⁴

¹Das Studium verbindet Theorie und Praxis sowie Lehre und Forschung.

²Das Studium erfolgt aufgrund eines Studienplans, der vom Kanton oder von mehreren Kantonen erlassen oder genehmigt wird. Es umfasst insbesondere eine fachlich-fachwissenschaftliche und fachdidaktische Ausbildung, eine erziehungswissenschaftliche Ausbildung (einschliesslich Aspekte der Sonderpädagogik und der interkulturellen Pädagogik) sowie eine berufspraktische Ausbildung.

³Das Studium kann integriert oder konsekutiv angeboten werden.

Anmerkung der Kommission zu Art. 5 Abs. 2: Ist der Erlass bzw. die Genehmigung des Studienplans vom Kanton an eine Behörde oder eine Institution delegiert, ist das entsprechend nach zu weisen.

³Änderung vom 28. Oktober 2005

⁴Änderung vom 28. Oktober 2005

DECKBLATT 3

AUSBILDUNGSSTRUKTUR / ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN**Unterlagen / Dokumente / Zusammenstellungen (obligatorisch / fakultativ)**

- ✓ **Dokumentation, welche die Ausbildungsstruktur darstellt**
- ✓ **Nachweis der Verbindung von Forschung und Lehre.**
- ✓ **Aufnahmereglement oder anderes Dokument, welches die Zulassungsvoraussetzungen darstellt.**
-

Art. 4 Zulassungsvoraussetzungen⁵

¹Die Zulassung zum Studium erfordert eine gymnasiale Maturität, ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom für die Primarstufe oder den Abschluss einer Fachhochschule. Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden, welche die Ergänzungsprüfung gemäss dem Passerellenreglement⁶ bestanden haben, sind wie gymnasiale Maturandinnen und Maturanden zugelassen.

²Kandidatinnen und Kandidaten, die über eine Fachmaturität, über einen anerkannten Fachmittelschulabschluss, über eine Berufsmaturität oder über einen Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung mit einer mehrjährigen Berufserfahrung verfügen, können zur Ausbildung zugelassen werden, sofern sie einen Allgemeinwissensstand auf gymnasialem Maturitätsniveau mittels einer Ergänzungsprüfung vor Beginn des Studiums ausweisen können. Der Fächerkanon und das Niveau der Ergänzungsprüfung entsprechen demjenigen der Passerelle von der Berufsmaturität an die universitären Hochschulen.

Art. 5 Ausbildungsmerkmale⁷

¹Das Studium verbindet Theorie und Praxis sowie Lehre und Forschung.

²Das Studium erfolgt aufgrund eines Studienplans, der vom Kanton oder von mehreren Kantonen erlassen oder genehmigt wird. Es umfasst insbesondere eine fachlich-fachwissenschaftliche und fachdidaktische Ausbildung, eine erziehungswissenschaftliche Ausbildung (einschliesslich Aspekte der Sonderpädagogik und der interkulturellen Pädagogik) sowie eine berufspraktische Ausbildung.

³Das Studium kann integriert oder konsekutiv angeboten werden.

⁵Änderung vom 28. Oktober 2005

⁶Reglement über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen (Passerellenreglement) vom 4. März 2004

⁷Änderung vom 28. Oktober 2005

Anerkennungsgesuch für Hochschuldiplome für Lehrkräfte der Sekundarstufe I

DECKBLATT 4

PRAXISAUSBILDUNG

Unterlagen / Dokumente / Zusammenstellungen (obligatorisch / fakultativ)

- ✓ **Dokumentation, welche über die Anforderungen Auskunft gibt.**
- ✓ **Dokument, welches über die Anrechnung bereits absolvierter relevanter Studienleistungen Auskunft gibt.**
-

Art. 5 *Ausbildungsmerkmale*⁸

¹Das Studium verbindet Theorie und Praxis sowie Lehre und Forschung.

²Das Studium erfolgt aufgrund eines Studienplans, der vom Kanton oder von mehreren Kantonen erlassen oder genehmigt wird. Es umfasst insbesondere eine fachlich-fachwissenschaftliche und fachdidaktische Ausbildung, eine erziehungswissenschaftliche Ausbildung (einschliesslich Aspekte der Sonderpädagogik und der interkulturellen Pädagogik) sowie eine berufspraktische Ausbildung.

³Das Studium kann integriert oder konsekutiv angeboten werden.

Art. 6 *Ausbildungsumfang*⁹

¹Die Ausbildung umfasst 270–300 Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System.¹⁰

²Der Ausbildungsumfang für die einzelnen Bereiche beträgt:

- a. mindestens 120 Kreditpunkte für die fachlich-fachwissenschaftliche und fachdidaktische Ausbildung,
- b. mindestens 36 Kreditpunkte für die erziehungswissenschaftliche Ausbildung und
- c. mindestens 48 Kreditpunkte für die berufspraktische Ausbildung.

³Der Umfang der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Ausbildung pro Fach beträgt mindestens 30 Kreditpunkte, pro Integrationsfach mindestens 40 Kreditpunkte. Die fachdidaktische Ausbildung umfasst pro Fach mindestens 10 Kreditpunkte.

⁴Beim kombinierten Diplom (Sekundarstufe I und Maturitätsschulen) entsprechen die fachdidaktische, die erziehungswissenschaftliche und die berufspraktische Ausbildung dem Umfang gemäss Absatz 2 und 3. Die fachwissenschaftlichen Anforderungen müssen gemäss dem Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen vom 4. Juni 1998 erfüllt werden.

⁵Bereits absolvierte, für die Erlangung des Diploms relevante Studienleistungen, insbesondere eine Ausbildung als Lehrkraft, werden angemessen angerechnet.

Anmerkung der Kommission zu Art. 6 Abs. 2

⁸Änderung vom 28. Oktober 2005

⁹Änderung vom 28. Oktober 2005

¹⁰Massgeblich sind die Richtlinien für die Umsetzung der Erklärung von Bologna an den Fachhochschulen und den Pädagogischen Hochschulen des Fachhochschulrates vom 5. Dezember 2002 sowie die Richtlinien für die koordinierte

Unter die Bestimmung „berufspraktische Ausbildung“ fallen alle praktisch angelegten, im Studienplan verankerten und professionell begleiteten Lehr- und Lernanlässe, welche im unmittelbaren Kontakt mit dem Berufsfeld der

- Förderung der Handlungskompetenz als Lehrperson dienen. Insbesondere zählen dazu
- Hospitationen und Unterrichtspraktika (Erkundungs-, Stunden-, Tages-, Wochenpraktika) an Zielschulen oder benachbarten Schultypen bzw. –stufen (inkl. sonder- und heilpädagogische Einrichtungen),
 - Lehrveranstaltungen mit einem überwiegenden Anteil an unterrichtspraktischen Übungen,
 - Assistenzen in Schulen,
 - Teilnahme an Veranstaltungen für Eltern oder Behörden sowie
 - die Teilnahme an Schulanlässen (inkl. Vorbereitung und Auswertung).

Anerkennungsgesuch für Hochschuldiplome für Lehrkräfte der Sekundarstufe I

DECKBLATT 5

AUSBILDUNGSUMFANG

Unterlagen / Dokumente / Zusammenstellungen (obligatorisch / fakultativ)

<input checked="" type="checkbox"/> Dokument, welches über den Ausbildungsumfang Auskunft gibt.
--

<input type="checkbox"/> Inhaltliche und strukturelle Umschreibung der Lehrveranstaltungen
--

<input type="checkbox"/>

<input type="checkbox"/>

<i>Art. 6 Ausbildungsumfang¹¹</i>

¹ Die Ausbildung umfasst 270–300 Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System. ¹²

² Der Ausbildungsumfang für die einzelnen Bereiche beträgt:
--

a. mindestens 120 Kreditpunkte für die fachlich-fachwissenschaftliche und fachdidaktische Ausbildung,

b. mindestens 36 Kreditpunkte für die erziehungswissenschaftliche Ausbildung und
--

c. mindestens 48 Kreditpunkte für die berufspraktische Ausbildung.
--

³ Der Umfang der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Ausbildung pro Fach beträgt mindestens 30 Kreditpunkte, pro Integrationsfach mindestens 40 Kreditpunkte. Die fachdidaktische Ausbildung umfasst pro Fach mindestens 10 Kreditpunkte.
--

⁴ Beim kombinierten Diplom (Sekundarstufe I und Maturitätsschulen) entsprechen die fachdidaktische, die erziehungswissenschaftliche und die berufspraktische Ausbildung dem Umfang gemäss Absatz 2 und 3. Die fachwissenschaftlichen Anforderungen müssen gemäss dem Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen vom 4. Juni 1998 erfüllt werden.

⁵ Bereits absolvierte, für die Erlangung des Diploms relevante Studienleistungen, insbesondere eine Ausbildung als Lehrkraft, werden angemessen angerechnet.

Anmerkung der Kommission zu Art. 6 Abs. 5

Zur angemessenen Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen sind die *Richtlinien für die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen im Rahmen der Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschul- und Primarstufe, der Sekundarstufe I, für Maturitätsschulen, Logopädie und Psychomotorik* vom 28. Januar 2008 zu berücksichtigen.

¹¹Änderung vom 28. Oktober 2005

¹²Massgeblich sind die Richtlinien für die Umsetzung der Erklärung von Bologna an den Fachhochschulen und den Pädagogischen Hochschulen des Fachhochschulrates vom 5. Dezember 2002 sowie die Richtlinien für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses (Bologna-Richtlinien) der Schweizerischen Universitätskonferenz vom 4. Dezember 2003.

Anerkennungsgesuch für Hochschuldiplome für Lehrkräfte der Sekundarstufe I

DECKBLATT 6

DOZENTINNEN UND DOZENTEN

Unterlagen / Dokumente / Zusammenstellungen (obligatorisch / fakultativ)

- ✓ **Aufstellung über die fest angestellte Dozentenschaft:** *Anonymisierte Liste mit Angaben über Funktion / Lehr- und Forschungsbereiche / Anstellungsumfang / Diplom(e), Weiterbildung(en) / Hochschuldidaktische Qualifikationen*
- ✓ **Aufstellung über die beigezogenen Lehrbeauftragten:** *Anonymisierte Liste mit Angaben über Lehrbereich(e) / Anstellungsumfang / Diplom(e), Weiterbildungen / Hochschuldidaktische Qualifikationen*
-
-

Art. 7 Qualifikation der Dozentinnen und Dozenten¹³

¹Die Dozentinnen und Dozenten verfügen über einen Hochschulabschluss im zu unterrichtenden Fachgebiet sowie über hochschuldidaktische Qualifikationen.

²Die Dozentinnen und Dozenten für die fachdidaktische Ausbildung verfügen darüber hinaus entweder über eine Promotion in Fachdidaktik oder über ein Lehrdiplom und Unterrichtserfahrung.

¹³Änderung vom 28. Oktober 2005

Anerkennungsgesuch für Hochschuldiplome für Lehrkräfte der Sekundarstufe I

DECKBLATT 7

PRAXISLEHRPERSONEN

Unterlagen / Dokumente / Zusammenstellungen (obligatorisch / fakultativ)

- ✓ **Aufstellung über die Praxislehrkräfte:** *Anonymisierte Liste mit Angaben über Diplom / Schulort, Schultypus bzw. Klassentypus*
- ✓ **Globale Bestätigung, dass alle aufgeführten Lehrkräfte über ein entsprechendes Lehrdiplom und über eine mehrjährige erfolgreiche Unterrichtstätigkeit auf der entsprechenden Stufe verfügen; Ausnahmen sind aufzuführen und zu begründen.**
-
-

Art. 8 Qualifikation der Praxislehrkräfte

Die Praxislehrkräfte verfügen über ein Lehrdiplom für die Sekundarstufe I sowie über eine erfolgreiche mehrjährige Unterrichtstätigkeit auf dieser Stufe.

Anerkennungsgesuch für Hochschuldiplome für Lehrkräfte der Sekundarstufe I

DECKBLATT 8

DIPLOMREGLEMENT / PRÜFUNGSVERFAHREN

Unterlagen / Dokumente / Zusammenstellungen (obligatorisch / fakultativ)

- ✓ **Diplomreglement**
- ✓ **Nachweis des Datums, seit welchem der Kanton die Diplome dieser Institution anerkennt.**
- Weitere Dokumente, welche das Verfahren zur Erteilung des Diploms (Prüfungsverfahren) beschreiben.
-
-

Art. 9 Diplomreglement

Jede Hochschule verfügt über ein Diplomreglement, das vom Kanton oder von mehreren Kantonen erlassen oder genehmigt ist. Dieses regelt insbesondere die Modalitäten für die Erteilung des Diploms und bezeichnet die Rechtsmittel.

Art. 10 Erteilung des Diploms

Das Diplom wird aufgrund einer umfassenden Beurteilung der Qualifikationen und Leistungen der Studierenden erteilt. Die Beurteilung erstreckt sich insbesondere auf folgende Bereiche:

- a. die fachlich-fachwissenschaftliche und fachdidaktische Ausbildung,
- b. die erziehungswissenschaftliche Ausbildung und
- c. die berufspraktische Ausbildung.

Anerkennungsgesuch für Hochschuldiplome für Lehrkräfte der Sekundarstufe I

DECKBLATT 9

DIPLOMURKUNDE

Unterlagen / Dokumente / Zusammenstellungen (obligatorisch / fakultativ)

- ✓ **Specimen einer aktuell geltenden Diplomurkunde**
- ✓ **Entwurf einer Diplomurkunde, wie sie nach der Anerkennung von der Ausbildungsinstitution abgegeben werden soll**
-
-

Art. 11 Diplomurkunde

¹Die Diplomurkunde enthält:

- a. die Bezeichnung der Hochschule und des Kantons bzw. der Kantone, die das Diplom ausstellen oder anerkennen,
- b. die Angaben zur Person der oder des Diplomierten,
- c. den Vermerk "Lehrdiplom für die Sekundarstufe I" respektive "Lehrdiplom für die Sekundarstufe I und Maturitätsschulen",
- d. die Fachbereiche, für welche die Unterrichtsberechtigung besteht,
- e. die Unterschrift der zuständigen Stelle sowie
- f. den Ort und das Datum.¹⁴

²Das anerkannte Diplom trägt zusätzlich den Vermerk: "Das Diplom ist schweizerisch anerkannt (Entscheid der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom ...)".

Anmerkung der Kommission zu Art. 11

Es ist Art. 3 des *Reglements über die Benennung der Diplome und der Weiterbildungsmaster im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Rahmen der Bologna-Reform (Titelreglement)* vom 28. Oktober 2005 zu beachten. Dieser sieht die Möglichkeit vor, einen Bachelor für die Sekundarstufe I als Zwischendiplom abzugeben. In der Urkunde muss folgender Zusatz angebracht werden: „Der vorliegende akademische Titel beinhaltet keine Lehrbefähigung.“ (Art. 3 Abs. 3)

¹⁴Änderung vom 28. Oktober 2005